

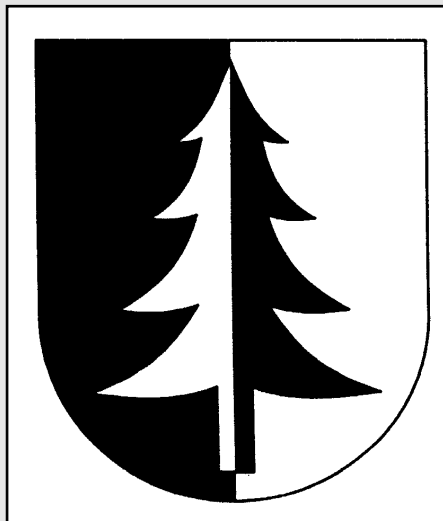
**GEMEINDEAMT
Grünau im Almtal**

Bezirk Gmunden, O.ö.
4645 Grünau im Almtal, Im Dorf 17
☎ 07616/8255-0, FAX 07616/8255-4

11

Gültig ab:
10.05.2012

MARKTORDNUNG





Marktordnung

des Gemeinderates der **Gemeinde Grünau im Almtal** vom 17. April 2012 zur Regelung des Marktverkehrs.

MARKTORDNUNG für die Gemeinde Grünau im Almtal

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der geltenden Fassung, wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr für den Kirtag am Christi Himmelfahrtstag.

§ 2 Markort

Der unter § 1 genannte Markt findet am Gemeinde- und Schulplatz laut Anhang I statt.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Der unter § 1 genannte Markt findet jeweils am Christi Himmelfahrtstag (Feiertag) in der Zeit von 8 bis 19 Uhr statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Markt gemäß § 1 dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden: Spielwaren, Bekleidung und Textilien, Galanteriewaren, Konditorei- und Zuckerwaren, CD's, DVD's, Modeschmuck und Kunststeine, Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschaftsgeräte - Haushaltsgeräte (Küchengeräte usw.).

(2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen: Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Sexartikel, das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (wie z.B. „Glücksrad“, „Katz im

Sack“ usw.), zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen und Altwaren. Auf dem Markt dürfen landwirtschaftliche Produzenten nur Waren eigener Produktion in einer solchen Form feilbieten und verkaufen, wie diese Waren üblicherweise von Landwirten oder Landwirtinnen auf den Markt gebracht werden.

§ 5 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die MarktbesucherInnen können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 6 Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch zivilrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Grünau im Almtal.

§ 7 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung der Marktstandsgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher oder an eine andere Marktbesucherin,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leer stehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher oder bei der Marktbesucherin.

§ 8 Marktbetrieb

(1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister im Original stets mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

(2) Soweit MitarbeiterInnen beschäftigt werden, haben die gewerblichen MarktbesucherInnen jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die MitarbeiterInnen haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

- (3) Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.
- (4) Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen 2 Stunden zu räumen und zu reinigen.
- (5) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens bis 7 Uhr bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber oder einer anderen Bewerberin zugewiesen werden.
- (6) Auf dem Markt ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden.
- (7) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbesizers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- (8) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- (9) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
- a) überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- und Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;
 - d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungsgemäß zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
 - e) Reklamematerial zu verteilen.
 - f) Kundinnen und Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin bestimmten Bediensteten der Gemeinde Grünau im Almtal.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktfahrer oder bei der Marktfahrerin zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
- (3) Die MarktbesucherInnen sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den MarktbesucherInnen privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.


§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

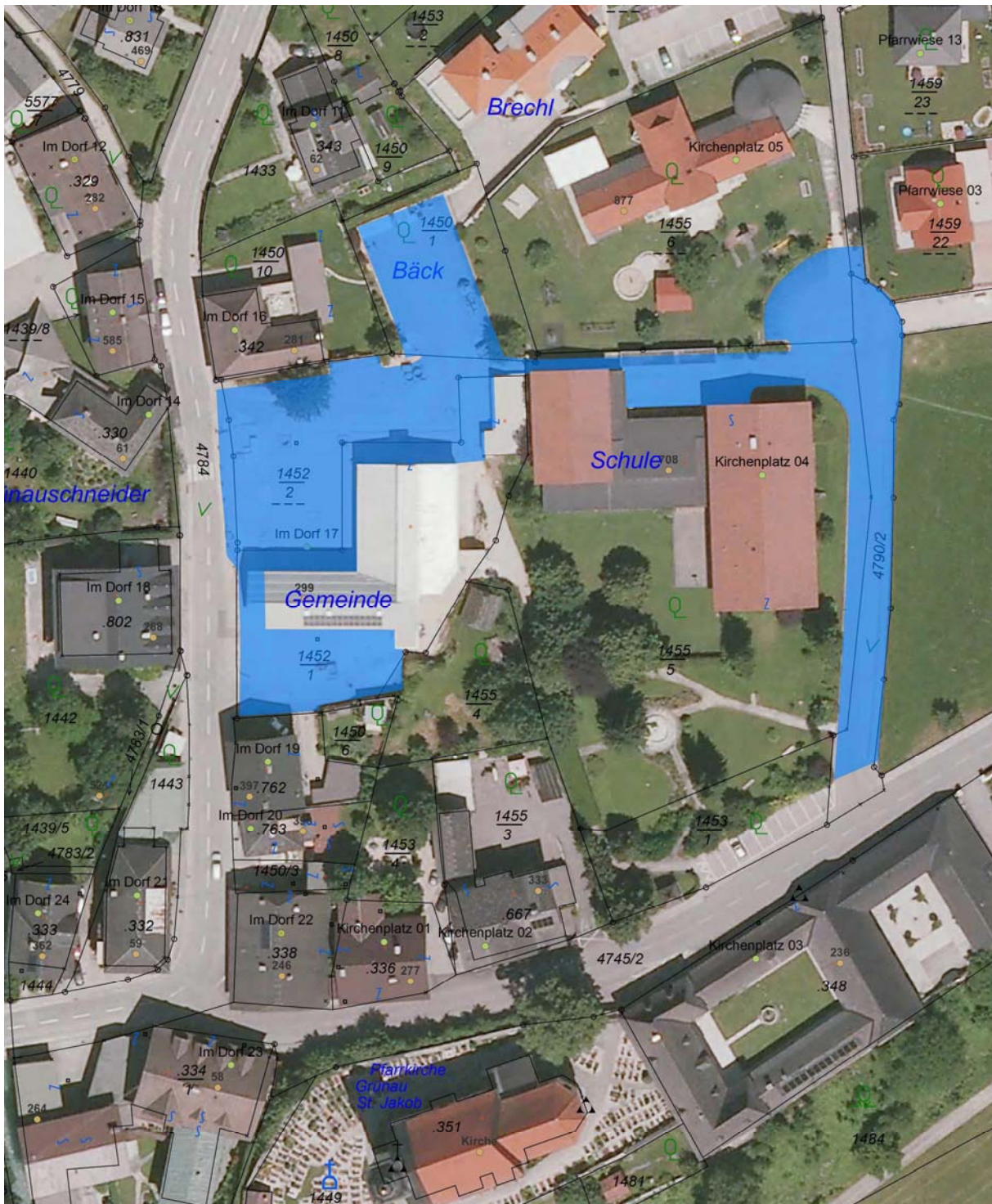
§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 10.Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.November 2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Anhang I: Marktort
(Anhang zur Marktordnung vom 17. April 2012)



Der Marktort (Marktplatz) ist blau eingefärbt!